

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung

2. Jahrgang

Düsseldorf, den 15. Dezember 1948

Nummer 39

Date	Contents	Page	Datum	Inhalt	Seite
30/11/48	General Information by the Minister of Traffic Subject: Notices issued by Wasserstraßendirektion Duisburg-Ruhrort of 27. January, 1947	281	30. 11. 48	Mitteilungen des Verkehrsministers Betrifft: Bekanntmachungen der Wasserstraßendirektion Duisburg-Ruhrort vom 27. Januar 1947	281
			4. 12. 48	Mitteilungen des Wirtschaftsministers	281
			5. 11. 48	Betrifft: Anordnung PR Nr. 85a/48 der Verwaltung für Wirtschaft zur Änderung der Anordnung PR Nr. 85/48 über Preise für Marmelade und marmeladeähnliche Erzeugnisse	281
			13. 9. 48	Betrifft: Anordnung PR Nr. 97/48 der Verwaltung für Wirtschaft über Preise für Ölkuchen, Extraktionsschrot und extrahiertes Ölkuchenehl	282
			4. 10. 48	Betrifft: Anordnung PR Nr. 105/48 der Verwaltung für Wirtschaft über den Aushang von Verzeichnissen mit Normalpreisen in den Einzelhandelsgeschäften	282
			25. 10. 49	Betrifft: Anordnung PR Nr. 116/48 der Verwaltung für Wirtschaft über den Preis für Insulin	282
			9. 11. 48	Betrifft: Anordnung PR Nr. 119/48 der Verwaltung für Wirtschaft über Preise für Hochzuchtsaatgut von Futterrüben und Futterrüben (einschließlich „Liho“-Sommerfüttertraps) zur Aussaat 1948/49	283
			10. 11. 48	Betrifft: Anordnung PR Nr. 120/48 der Verwaltung für Wirtschaft über die vorläufige Neuregelung der Preise für Schmelzkäse in der britischen Besatzungszone	283
			11. 11. 48	Betrifft: Anordnung PR Nr. 121/48 der Verwaltung für Wirtschaft über Preise für Fischmehl	284
	General Information by the Chief of the Land Chancellery	284		Mitteilungen des Chefs der Landeskanzlei	284
	Amendment	284		Berichtigung	284

General Information by the Minister of Traffic Land North Rhine/Westphalia

Subject: Notices issued by Wasserstraßendirektion
Duisburg-Ruhrort of 27. January, 1947.

The special tariff fixed for the ferries within the Cologne Area (published in Gesetz- und Verordnungsblatt of 4 June, 1947) is hereby repealed with effect from 1 January, 1949.

Düsseldorf, 30 November, 1948.

By order: Prietze.

Mitteilungen des Verkehrsministers des Landes Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Bekanntmachungen der Wasserstraßendirektion
Duisburg-Ruhrort vom 27. Januar 1947.

Der im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juni 1947 erlassene Sondertarif für die Fährten im Weichbilde der Stadt Köln wird mit Wirkung vom 1. Januar 1949 aufgehoben.

Düsseldorf, den 30. November 1948.

Im Auftrage: Prietze.

Mitteilungen des Wirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 4. Dezember 1948.

Die nachstehenden Anordnungen der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes werden für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit bekanntgegeben.

Der Wirtschaftsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anordnung PR Nr. 85a/48 zur

Änderung der Anordnung PR Nr. 85/48 über Preise
für Marmelade und marmeladeähnliche Erzeugnisse
Vom 5. November 1948.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April

1948 (WiGBl. S. 27) wird im Einvernehmen mit der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angeordnet:

§ 1

Der Absatz 2 des § 11 der Anordnung PR Nr. 85/48 über Preise für Marmelade und marmeladeähnliche Erzeugnisse vom 14. August 1948 (VfWMBl. Teil II, S. 140) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kleinhandelsspanne beträgt höchstens 25 v. H. des Einstandspreises, sie darf jedoch

bei loser Ware	29 DM je 100 kg zuzüglich eines Betrages von 7 DM für Auspundung und Schwund,
bei abgepackter Ware	31 DM je 100 kg und
bei Glasware	33 DM je 100 kg

nicht übersteigen.“

§ 2

Die Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Frankfurt/Main-Höchst, den 5. November 1948.

Der Direktor
der Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.
Im Auftrage: Risse.

Anordnung PR Nr. 97/48 über Preise für Ölkuchen, Extraktionsschrot und extrahiertes Ölkucheneinmehl Vom 13. September 1948.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates, S. 27) wird in Abänderung des Abschnitts V der Bekanntmachung der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 20. August 1943 und ihrer Anlage I (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 197) im Einvernehmen mit der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angeordnet:

§ 1

(1) Für den Verkauf der nachstehend genannten Erzeugnisse durch die Vorrats- und Einfuhrstelle für Getreide- und Futtermittel (Vorratsstelle) werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Baumwollsaatkuchen, Baumwollsaatextraktionsschrot aus geschälter Baumwollsaat	DM 199,— je t
Baumwollsaatkuchen, Baumwollsaatextraktionsschrot aus ungeschälter Baumwollsaat	DM 127,— je t
Bucheckernkuchen	DM 110,— je t
Bucheckernextraktionsschrot	DM 96,— je t
Cocoskuchen, Cocosextraktionsschrot	DM 195,— je t
Erdnußkuchen, Erdnußextraktionsschrot	DM 213,50 je t
Hanfuchen, Hanfextraktionsschrot	DM 110,— je t
Hederichkuchen, Hederichextraktionsschrot	DM 137,— je t
Kürbiskernkuchen, Kürbiskernextraktionsschrot	DM 214,— je t
Leindotterkuchen, Leindotterextraktionsschrot	DM 187,— je t
Leinkuchen, Leinkuchenextraktionsschrot	DM 216,— je t
Maiskeimölkuchen	DM 185,— je t
Mohnkuchen, Mohnextraktionsschrot	DM 188,— je t
Palmkuchen, Palmkernextraktionsschrot	DM 181,50 je t
Rapskuchen, Rapsextraktionsschrot	DM 188,— je t
Saflorkuchen, Saflorextraktionsschrot	DM 84,— je t
Senfkuchen, Senfextraktionsschrot	DM 187,— je t
Sesamkuchen, Sesamextraktionsschrot	DM 200,— je t
Sojaextraktionsschrot	DM 208,— je t
Sonnenblumenkuchen, Sonnenblumenkernextraktionsschrot aus geschälten Sonnenblumenkernen	DM 150,— je t
Sonnenblumenkuchen, Sonnenblumenkernextraktionsschrot aus ungeschälten Sonnenblumenkernen	DM 84,— je t
Tabakkuchen, Tabakextraktionsschrot	DM 84,— je t

(2) Die Preise gelten ab Fabrik oder ab Lager.

§ 2

(1) Die bisher gültigen Übernahmepreise der Vorratsstelle für die in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse bleiben unverändert. Die Festsetzung oder Feststellung der Übernahmepreise für eingeführte Waren der Zolltarif-Nr. 193 A erfolgt durch die zuständige Einfuhrpreisstelle.

(2) In den Übernahmepreisen sind die Kosten für Sackung, Lagerung und Finanzierung der Ware enthalten.

§ 3

Die sich aus den bisherigen und den im § 1 genannten Verkaufspreisen der Vorratsstelle ergebenden Unterschiedsbeträge sind zum Ausgleich der erhöhten Einstandspreise der Ölmühlen für inländische Ölsaaten der Ernte 1948 zu verwenden. Nähere Weisungen erteilt die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1948 in Kraft.

(2) Waren der Zolltarif-Nr. 193 A, die die Ölmühlen auf Grund von vor dem 1. August 1948 erteilten Anweisungen der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder der Vorratsstelle ausgeliefert haben oder ausliefern werden, sind nach den bisher gültigen Verkaufspreisen abzurechnen.

(3) Die Anordnung tritt am 31. Juli 1949 außer Kraft.

Frankfurt a. M. Höchst, den 13. September 1948.

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.
Im Auftrage: Dr. Schalfew.

Anordnung PR Nr. 105/48 über den Aushang von Verzeichnissen mit Normalpreisen in den Einzelhandelsgeschäften Vom 4. Oktober 1948.

Auf Grund des § 8 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (G.u.V.Bl. des Wirtschaftsrates Seite 27) wird angeordnet:

§ 1

Wer als Einzelhändler oder auf andere Weise im Kleinhandel Waren einer Gattung veräußert, die in den von der Verwaltung für Wirtschaft bekanntgegebenen Verzeichnissen von Normalpreisen aufgeführt ist, ist verpflichtet, ein Verzeichnis der Waren seiner Branche, so wie es von der Verwaltung für Wirtschaft für bestimmte Warengattungen herausgegeben wird, zum Aushang zu bringen.

§ 2

Der Aushang hat in Schaufenstern, Schaukästen und an Verkaufsständen sowie an einer gut sichtbaren Stelle im Inneren des Ladens zu erfolgen.

§ 3

Die Verordnung über Preisauszeichnung in der Fassung vom 6. April 1944 (RGBl. I S. 98) und in der Fassung vom 29. März 1947 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Verwaltungsamtes für Wirtschaft 1947 S. 231) bleibt unberührt.

§ 4

Zu widerhandlungen werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Widerhandlungen gegen Preisverstöße vom 3. Juni 1939 (RGBl. I S. 999) in der in den einzelnen Besatzungszonen geltenden Fassung bestraft.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt/Main-Höchst, den 4. Oktober 1948.

Der Direktor
der Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.
Dr. Ludwig Erhard.

Anordnung PR Nr. 116/48 über den Preis für Insulin Vom 25. Oktober 1948.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (Ges.u.Verordn.-Blatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 27) in Verbindung mit § 11 der Anordnung PR Nr. 70/48 über die Preisbildung im Außenhandel vom 21. Juni 1948 (VfWMBL S. 94) wird angeordnet:

§ 1

Für in Deutschland hergestelltes Insulin (Alt- und Depotinsulin) gelten folgende Höchstpreise:

Herstellerabgabepreise	5,76 DM ab Herstellerbetrieb
Großhandelsabgabepreis	6,40 DM ab Lager
Apothekenabgabepreis	8,— DM

netto ohne jeden Zuschlag für 400 Einheiten einschließlich Verpackung.

§ 2

Für eingeführtes Insulin (Alt- und Depotinsulin) gelten folgende Höchstpreise:

Einfuhrhandelsabgabepreis	5,— DM frei Verteilerstellen
Großhandelsabgabepreis	5,60 DM ab Lager
Apothekenabgabepreis	7,— DM

netto ohne jeden Zuschlag für 400 Einheiten einschließlich Verpackung.

§ 3

1. Für eingeführtes Insulin wird der Einstandspreis des Einfuhrhandels auf 4,40 DM für je 400 Einheiten festgesetzt. Dieser Preis gilt einschließlich Verpackung frei Grenzübergangsstelle.

2. Der festgesetzte Einstandspreis ist abzüglich gezahlter Zoll- und Umsatzausgleichsteuerbeträge an Stelle der in ausländischer Währung anfallenden Preise, Entgelte und Nebenkosten nach § 8 der Anordnung PR Nr. 70/48 mit der Bank Deutscher Länder (Auslandsabteilung) abzurechnen.

§ 4

Aus dem Unterschiedsbetrag des Einstandspreises und dem Abgabepreis des Einfuhrhandels (Einfuhrhandelsspanne) sind die Kosten der Einfuhr einschließlich der Kosten der Lagerung und Fracht frei Haus der von den Gesundheitsbehörden der Länder zu bestimmenden innerdeutschen Verteilerstellen zu tragen.

§ 5

1. Die Anordnung tritt mit dem 1. Dezember 1948 in Kraft. Sie gilt auch für alle Einfuhren, die nach dem 1. November 1948 mit der Bank Deutscher Länder, Auslandsabteilung, endgültig abgerechnet werden.

2. Gleichzeitig treten die Anordnung PR Nr. 13/47 über den Preis für Insulin vom 7. März 1947 V.A.W. S. 23) und der Erlaß vom 10. Oktober 1946 — C 1/2747 sowie sonstige Vorschriften, die dieser Anordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Frankfurt/Main-Höchst, den 25. Oktober 1948.

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.
Im Auftrage: Risse.

Anordnung PR Nr. 119/48 über

Preise für Hochzuchtsaatgut von Futterraps und Futterrüben (einschließlich „Liho“-Sommerfutterraps) zur Aussaat 1948/1949

Vom 9. November 1948.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) wird im Einvernehmen mit der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angeordnet:

§ 1

Für Hochzuchtsaatgut von Futterraps und Futterrüben, das den Gütebestimmungen für anerkanntes Saatgut entspricht, werden folgende Höchstpreise je 100 kg, ab Station des Erzeugers, ausschließlich Sack, festgesetzt:

a) Erzeugerhöchstpreis	150,— DM
b) Handelshöchstpreis bei Abnahme in Mengen von mindestens	
1000 kg	200,— DM
500 kg	205,— DM
100 kg	210,— DM
10 kg	225,— DM
unter 10 kg	245,— DM

c) Verbraucherhöchstpreis bei Abnahme in Mengen von mindestens

50 kg	235,— DM
10 kg	245,— DM
1 kg	265,— DM

§ 2

1. Der Handel darf die ihm entstandene Vorfracht in Rechnung stellen. Sie ist besonders auszuweisen.

2. Säcke dürfen nur zum Selbstkostenpreis berechnet werden.

3. Für die Lieferung von anerkanntem Saatgut gelten die bisherigen Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen.

§ 3

Die Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle den Bestimmungen dieser Anordnung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Frankfurt/Main-Höchst, den 9. November 1948.

Der Direktor
der Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.
Im Auftrage: Dr. Schälfejew.

Anordnung PR Nr. 120/48 über

die vorläufige Neuregelung der Preise für Schmelzkäse in der britischen Besatzungszone Vom 10. November 1948.

Auf Grund des Gesetzes über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform vom 24. Juni 1948 (WiGBl. S. 59) und des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) wird auf Vorschlag und im Einvernehmen mit der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angeordnet:

§ 1

Für Holländer Schmelzkäse mit 20 Prozent F. i. T. werden für die Abgabe an den Großhandel folgende Höchstpreise festgesetzt:

Trockenmassegehalt: 34 Prozent	
1 Karton zu 12 Stück zu 62,5 g	1,78 DM
1 Karton zu 12 Stück zu 125 g	3,49 DM
1 Karton zu 12 Stück zu 250 g	6,92 DM
1 Karton zu 10 Stück zu 500 g	11,41 DM

Trockenmassegehalt: 36 Prozent	
2 kg Block	4,80 DM

Trockenmassegehalt: 38 Prozent	
2 kg Block	5,01 DM

Die Preise gelten ab Station des Herstellers einschließlich Verpackung.

§ 2

Für Tilsiter Schmelzkäse mit 20 Prozent F. i. T. werden für die Abgabe an den Großhandel folgende Höchstpreise festgesetzt:

Trockenmassegehalt: 34 Prozent	
1 Karton zu 12 Stück zu 62,5 g	1,75 DM
1 Karton zu 12 Stück zu 125 g	3,46 DM
1 Karton zu 12 Stück zu 250 g	6,85 DM
1 Karton zu 10 Stück zu 500 g	11,29 DM

Trockenmassegehalt: 36 Prozent	
2 kg Block	4,75 DM

Trockenmassegehalt: 38 Prozent	
2 kg Block	4,95 DM

Die Preise gelten ab Station des Herstellers einschließlich Verpackung.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 20. November 1948 in Kraft. Soweit einzelne Hersteller auf Grund einer besonderen Genehmigung der zuständigen Preisbildungsstelle höhere als die in den §§ 1 und 2 festgesetzten Abgabepreise zu fordern berechtigt sind, behält es bei der bestehenden Sonderregelung sein Bewenden.

Alle übrigen Vorschriften, welche den Bestimmungen dieser Anordnung entgegenstehen, treten mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung außer Kraft.

Frankfurt/Main-Höchst, den 10. November 1948.

Der Direktor
der Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.
Im Auftrage: Risse.

**Anordnung PR Nr. 121/48
über
Preise für Fischmehl
Vom 11. November 1948.**

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) wird im Einvernehmen mit der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angeordnet:

§ 1

1. Für die Vorrats- und Einfuhrstelle für Getreide und Futtermittel werden folgende Übernahmepreise für Fischmehl inländischer Herkunft je 100 kg Nettogewicht ab Herstellerbetrieb ausschließlich Sack festgesetzt:

bei Heringsmehl mit einem Mindesteweißgehalt von 45 Prozent auf	29,90 DM
bei Fischmehl mit einem Mindesteweißgehalt von 50 Prozent auf	34,90 DM
bei Dorschmehl mit einem Mindesteweißgehalt von 53 Prozent auf	41,90 DM.

Die Preise gelten gleichzeitig für sonstige Abnahmestellen, die hierfür von der Verwaltung für Ernährung,

Landwirtschaft und Forsten eingesetzt werden; sie sind Höchstpreise.

2. Bei Unterschreitung der in Abs. 1 angegebenen Mindesteweißgehalte sind entsprechende Abschläge vorzunehmen.

§ 2

Die Abgabepreise der in § 1 genannten Stellen betragen 0,10 DM je 100 kg mehr als die im Rahmen der Bestimmungen des § 1 jeweils vereinbarten Übernahmepreise.

§ 3

1. Die Großhandelsspanne einschließlich Maklerprovision ausschließlich Umsatzsteuer beträgt:

bei Lieferungen in Mengen über	
2 t höchstens	1,20 DM je 100 kg
bei Lieferungen in Mengen unter	
2 t höchstens	1,40 DM je 100 kg

2. Die Kleinhandelsspanne einschließlich Umsatzsteuer beträgt je 100 kg bei Lieferungen

über 500 kg	von 50—500 kg	von 10—50 kg	unter 10 kg
höchstens	höchstens	höchstens	höchstens
1,40 DM	1,80 DM	4,— DM	8,— DM

§ 4

Die Anordnung tritt am 15. November 1948 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Anordnung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Frankfurt/Main-Höchst, den 11. November 1948.

Der Direktor
der Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.
Im Auftrage: Dr. Schälfejew.

**General Information
by the Chief of the Land Chancellory**

Subject: Monatsblätter.

No. 11 of the Monatsblätter of Nordrhein-Westfalen has just been published. Of the monthly reports, the article on the Parliamentary Council and the progress made in the work of the Committees, deserves particular attention.

Of equal interest in the leaflet are the remarks of the Ministry of Reconstruction concerning its tasks and its organisational structure, which are at the same time explained on the basis of an organisation plan. An attached map provides a survey of the loss of housing space by war action. The figures shown include both totally destroyed dwelling houses and such dwelling houses in the area of Land Rhine-Westphalia as are still uninhabitable because of serious war damage.

Amendment

Subject: Ordinance of 27 September, 1948, relating to the Restriction of Appeal Procedure to Avoid Cases of Emergency in the Accommodation of Refugees. — GV. (NW.) p. 257, 258.

The German version § 2, para 1, should be amended to read as follows:

„Soweit nach § 1 Einspruch beim Wohnungsamt (Schlichtungsstelle) und Beschwerde an den Regierungspräsidenten (Spruchstelle) ausgeschlossen sind, kann der Betroffene innerhalb einer Frist von drei Tagen Beschwerde bei der örtlichen Wohnungsbehörde einlegen. Falls diese der Beschwerde innerhalb einer Frist von einer Woche nicht abhilft, ist die Beschwerde unverzüglich dem Regierungspräsidenten als Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. (Art. VII, Abs. 3 WG.)“

Mitteilungen des Chefs der Landeskanzlei

Betrifft: Monatsblätter.

Heft Nr. 11 der Monatsblätter Nordrhein-Westfalen ist erschienen. Von den monatlichen Berichten ist die Abhandlung über den Parlamentarischen Rat besonders hervorzuheben, die sich mit den Ergebnissen der Arbeiten in den Ausschüssen im Oktober befaßt.

Im Mittelpunkt des Heftes stehen die Ausführungen des Wiederaufbauministeriums über seine Aufgaben und seine organisatorische Einteilung, die gleichzeitig an Hand eines Organisationsplanes schematisch dargestellt wird. Die beiliegende Karte gibt einen Überblick über die Wohnungsverluste durch Kriegseinwirkung. In den Verlustzahlen sind die total zerstörten Wohnungen sowie die infolge schwerer Beschädigungen heute unbewohnbaren Wohnungen in Nordrhein-Westfalen enthalten.

Berichtigung

Betrifft: Verordnung über die Einschränkung von Rechtenmitteln zur Vermeidung von Notständen bei der Unterbringung von Flüchtlingen vom 27. September 1948 — GV. (NW.) S. 257, 258.

Der deutsche Text § 2, Absatz 1, lautet:

Soweit nach § 1 Einspruch beim Wohnungsamt (Schlichtungsstelle) und Beschwerde an den Regierungspräsidenten (Spruchstelle) ausgeschlossen sind, kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 3 Tagen Beschwerde bei der örtlichen Wohnungsbehörde einlegen. Falls diese der Beschwerde innerhalb einer Frist von einer Woche nicht abhilft, ist die Beschwerde unverzüglich dem Regierungspräsidenten als Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. (Art. VII, Abs. 3 WG.)“